

Amtshaftungsklage

In der Zivilsache gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG des Kay S, 16552 Schildow zur Zeit JVA Neuruppin Wulkow, Ausbau 8, 16835 Wulkow, nachfolgend Antragsteller gegen die JVA Berlin Moabit, Alt Moabit 12a, 10559 Berlin, vertreten durch die Anstaltsleitung Frau Anke Stein bzw. der Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin, nachfolgend Antragsgegnerin.

Wegen:

Menschenrechtsverletzung durch Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung gemäß Artikel 3 EMRK, im deutschen Untersuchungshaftvollzug/Strafvollzug sowie rechtswidriger Verletzung des § 44 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin, reiche ich hiermit meine Amtshaftungsklage ein und beantrage:

1. Prozesskostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin Frau xxxxx
2. Entschädigungszahlung für einen immateriellen Schaden in Höhe von 1000€

Einleitung:

Am 28.01.2021 erfolgte in der JVA Berlin Moabit eine körperliche Durchsuchung des Antragstellers, bei der sich der Antragsteller vollständig entkleiden musste.

Es war Donnerstag der 28.01.2021 gegen 6.15 Uhr. Ich saß auf meinem Bett bekleidet mit einem Shirt, Sporthose und offenen Hausschuhen während ich genüsslich eine Zigarette rauchte, meinen warmen Kaffee trank und mit meiner Freundin telefonierte. Plötzlich wurden parallel die beiden Türen unserer Suite (Begegnungszelle) lautstark und hektisch aufgeschlossen. Die Antragsgegnerin brüllte den Antragsteller an „auflegen und rauskommen“. Dies tat der Antragsteller. Der Antragsteller sagte zur Antragsgegnerin, ich ziehe mir noch die Socken an. Die Antragsgegnerin wiederum „die brauchen sie nicht“. Aus der Suite getreten sah der Antragsteller acht Antragsgegnerinnen. Normalerweise sind es max. 3 bis 4 bei einer bevorstehenden Razzia. Dem Antragsteller war klar was jetzt abgeht. Zusammen und geschlossen im Konvoi mit dem Suitenachbarn des Antragstellers ging es vorbei am Aquarium der Teilanstalt 1 in den E-Flügel. Der Suitenachbar fragte den Antragsteller „Was hast du gemacht“? Der Antragsteller antwortete im Beisein der acht Antragsgegnerinnen: „mach dir kein Kopf, das ist nur die morgendliche Willkür der Antragsgegnerin“. Der Suitenachbar des Antragstellers ging in den Raum wo Leibesvisitationen abgehalten werden. Der Antragsteller stand währenddessen gelangweilt und frierend eingekesselt von Antragsgegnerinnen auf dem Gang. Nach ca. 5 Minuten kam der Suite- nachbar des Antragstellers heraus und der Antragsteller ging rein. Einer der drei anwesenden Antragsgegnerinnen brüllte „alles ausziehen“. Ein Arzt oder ähnliches war nicht anwesend. Wie Gott den Antragsteller schuf, stand der Antragsteller vor der Antragsgegnerin. Beine breit, Hoden anheben, umdrehen, nach vorne beugen und After auseinander ziehen. Als

die Antragsgegnerin in den After schaute, stellte sich der Antragsteller die Frage, „ob die Antragsgegnerin am Ende des Tunnels Licht sieht?“ Während die Antragsgegnerin dies tat, ist dem Antragsteller etwas entfleucht in Form von heißen Edelgasen. Der Antragsteller erschreckte sich selbst und drehte sich zur Antragsgegnerin um. Die Antragsgegnerin fragte den Antragsteller mit entglittenen Gesichtszügen „haben sie mich gerade angepupst?“ Der Antragsteller antwortete: „naja, wenn sie mich morgens um 6.15 Uhr aus meiner Suite zerran und ich noch nicht das dritte K (Kaffee Kippen Ka....) geschafft habe, müssen sie damit rechnen“. Nach der Peepshow wurde der Antragsteller getrennt von seinem Suitenachbarn für ca. 50 Minuten in eine kalte Wartesuite eingeschlossen. Der Antragsteller saß dort nur bekleidet mit einem kurzärmligen T-Shirt, Sporthose und offenen Gesundheitslatschen ohne Socken. Der Antragsgegnerin sollte bewusst sein, dass wir einen Wintermonat haben mit minus 3- 0 Grad. Es ging danach zurück auf unsere Begegnungssuite. Die Antragsgegnerin erklärte dem Antragsteller, es wurde ein Tauchsieder und Antennenkabel beschlagnahmt. Ein Entnahmeprotokoll hat der Antragsteller bis dato nicht erhalten. Empört erklärte der Antragsteller der Antragsgegnerin, es ist das Eigentum des Antragstellers und dieser hat dafür bezahlt. Zumal zwei Wochen zuvor die Antragsgegnerin Abteilung Sicherheit auch eine geordnete Haftraumrevision durchgeführt hat und nichts beanstandete. Die Bilder blieben sowie der zweite Tauchsieder und das zweite Antennenkabel. Nichts änderte sich. Die Antragsgegnerin blieb dabei und unterstellte dem Antragsteller jetzt zusätzlich, der Antragsteller hätte den zweiten Tauchsieder geklaut. Der Antragsteller ließ nicht locker und nach mehrminütiger Diskussion sagte die Antragsgegnerin: „wollen sie mich jetzt anpissen? oder was?“ und knallte das Brett der Suite zu. Wenn die Antragsgegnerin keine Argumente mehr vorweisen kann, wird diese laut, ausfallend und ungehalten. Der Antragsteller schaute sich in der Suite um und merkte, dass viele Bilder abgerissen, zerrissen und zerknüllt waren. Der Inhalt der Schränke lag verstreut auf dem Bett und Fußboden. Bei dem Suitenachbarn des Antragstellers sah es deutlich besser aus. Bilder hingen noch dort wo sie vorher hingen und der Inhalt der Schränke war nicht verstreut auf Bett und Fußboden. Der Antragsteller schaute sich den Schrank mit den Aktenordnern an, und musste feststellen, dass die Aktenordner durch die Antragsgegnerin eingesehen wurden. In diesen Ordnern befinden sich Korrespondenzen mit den Verteidigern und des Abgeordnetenhaus von Berlin. Der Antragsteller bemerkte dies, da der betroffene Ordner offen war (nicht eingerastet an den zwei Metallbügeln), die Klammer die die Schreiben beieinander hält nicht geschlossen war und an der falschen Stelle (Reihenfolge) stand. Die Ordnung des Antragstellers lässt grüßen. Der Suitenachbar und der Antragsteller schauten sich an und sagten: „frischer Kaffee, Zigarette und das Chaos durch die Antragsgegnerin beräumen. Etwas Positives hatte die willkürliche Aktion der Antragsgegnerin dennoch. So konnte der Antragsteller seinen Schrank feucht auswischen, da der Inhalt in der Suite verstreut lag und ein Arbeitsschritt eingespart wurde. Danke dafür und bis bald! Der Antragsgegnerin sollte bekannt sein, dass die U-Haft erschwerte Haftbedingungen mit sich führt und lediglich die Aufgabe erfüllt durch sichere Unterbringung der U-Haft Gefangenen um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. In der

momentanen Corona Pandemie ist der Mensch sowieso schon an der psychischen und physischen Belastungsgrenze. Die Einschränkungen durch Corona führen zu erhöhten emotionalen Stress. Dies liegt auch daran, dass es einem nicht möglich ist für seine Familien und Freundin im Krankheitsfall vor Ort zu sein. Maßnahmen wie diese am 28.01.2021 führen zu Unsicherheit, inneren Ängsten und psychischen und physischen Leid. Des Weiteren ist die Art von Leibesvisitationen beschämend, zu tiefst demütigend und beim ungerechtfertigten Handeln der Antragsgegnerin zu emotionaler Instabilität führend. Das Vorführen vor der Antragsgegnerin sowie Schutzbefohlenen sorgt für Gesprächsstoff unter den oben genannten. Es besteht ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Fragestellung, dass die willkürlichen Maßnahmen der Antragsgegnerin rechtswidrig waren und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt wurde. Ein Feststellungsinteresse besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen (Beck OK Strafvollzug Bund). Es ist anerkannt, dass ein Feststellungsinteresse auch dann zu bejahen ist, wenn der Antragsteller, dass durch die Maßnahme, die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Abs. 1 GG und das unmenschlicher und erniedrigender Behandlung des Artikel 3 EMRK verletzt worden sind (Vergleich BVerfG NJW 2002,2699; NJW2002, 2700; OLG Frankfurt, Beschluss vom 18.07.2003-5Ws578/03 (Strafvollzug)- NStZ2003, 622-Lf-). Rückblickend auf die Maßnahme hat die Antragsgegnerin, geht der Antragsteller davon aus, es liege daher eine Verletzung meines Rechtes aus Artikel 3 EMRK vor. Haftbedingungen verletzen Artikel 3 GMRK, wenn sie erhebliches psychisches oder physisches Leid verursachen, die Menschenwürde beeinträchtigen oder Gefühle von Demütigung oder Erniedrigung erwecken.

Der Antragsteller, ging bereits zum Zeitpunkt dieser willkürlichen und repressiven Maßnahme, die mit einer Entkleidung verbunden körperlichen Durchsuchung einher ging, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass die Antragsgegnerin in hohem Maße über die Stränge geschlagen hat und schrieb sodann am 30.01.2021 einen Antrag gemäß § 119a StPO auf gerichtliche Entscheidung mit einem berechtigten Feststellungsinteresse, dass die oben genannte Maßnahme der Antragsgegnerin rechtswidrig war, den Antragsteller in seinen Rechten verletzt hat, dies einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff darstellte sowie die Menschenwürdegarantie aus Artikel 1 Absatz 1 GG und der Artikel 3 EMRK verletzt worden ist bzw. sind.

Am 01.02.2021 schrieb sodann der Antragsteller eine Dienstaufsichtsbeschwerde an die Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str.21-25, 10825 Berlin. Mit Schriftstück vom 18.02.2021 teilte man den Antragsteller mit, dass der Sachverhalt durch die Antragsgegnerin geprüft werde und von ihr weiteren Bescheid bekomme. Mit Schriftstück der Antragsgegnerin vom 04.03.2021 teilte sie dem Antragsteller mit, dies sei eine Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 -4 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin gewesen, die unregelmäßigen Abständen die Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Antragsgegnerin vorgenommen werde. Mit Schriftstück des Antragstellers vom 06.03.2021 teilte dieser der Antragsgegnerin mit, dass aus § 44 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin lediglich hervorgeht, das nur

bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung dazu bestimmte Bediensteten im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundener körperlichen Durchsuchung vorzunehmen. Zum Zeitpunkt der Maßnahme gab es keine Gefahr in Verzug bei dem Antragsteller, die solch eine Maßnahme der Antragsgegnerin rechtfertigen könnte. Weiter erklärte der Antragsteller, dass eine Durchsuchung eines Schutzbefohlenen, die mit einer Entkleidung verbunden ist, schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schutzbefohlenen eingreift (Beschluss BVerfG vom 29.01.2003 Aktenzeichen 2BvR1745/01; BVerfGK 2;102<105>). Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind (Vergleich BVerfG Beschluss 05.11.2016 Aktenzeichen 2BvR6/16). Sowie, dass die Antragsgegnerin gegen den Artikel 3 EMRK verstoßen hat. Das Schriftstück der Antragsgegnerin vom 23.03.2021 verteidigte diese weiterhin und vehement, die für sie gerechtfertigte Maßnahme vom 28.01.2021, sei legitim und angebracht gemäß §44 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin gewesen. Mit Schriftstück vom Antragsteller vom 24.03.2021 verteidigte dieser wiederum seinen Standpunkt, dass die Maßnahme vom 28.01.2021 rechtswidrig gewesen sei und dass das Persönlichkeitsrecht schwerwiegend verletzt wurde.

Mit Beschluss vom 14.07.2021 des Landgericht Berlin, 42. Große Strafkammer wurde richterlich beschlossen, es wird festgestellt dass die am 28.01.2021 in der JVA Berlin Moabit vorgenommene mit einer Entkleidung verbundene, körperliche Durchsuchung des Verurteilten rechtswidrig war. Der Antrag des Verurteilten, festzustellen, dass die willkürliche Maßnahme der JVA Berlin Moabit die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Untersuchung rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat, hat Erfolg. Insbesondere besteht im Hinblick auf dem mit einer körperlichen Durchsuchung verbundenen Grundrechtseingriff auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse. Die mit einer körperlichen Entkleidung des Verurteilten verbundene körperliche Durchsuchung war rechtswidrig und verletzt den Verurteilten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Die Rechtmäßigkeit einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung richtet sich nach § 44 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin. Danach ist es nur bei Gefahr in Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Untersuchung vorzunehmen. Dass diese strengen Voraussetzungen für die Anordnung und die Art und Weise der hier in Rede stehenden Durchsuchung vorlag, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen der JVA Berlin Moabit. Es lag danach weder Gefahr in Verzug vor noch beruhte die körperliche Durchsuchung des Verurteilten auf eine Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall. Die pauschale Angabe der JVA Berlin Moabit dass auch körperliche Durchsuchungen in unregelmäßigen Abständen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden, genügt den strengen Anforderungen des § 44 Absatz 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Land Berlin nicht.

In § 114 Zivilprozessordnung sind die Voraussetzungen benannt, die erfüllt sein müssen, damit eine Partei in einem zivilrechtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe gewährt wird, in dem es heißt, eine Partei die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe. Der Antragsteller bezieht seit Juni 2021 in der JVA Wulkow gemäß § 68 BBG JVollzG Taschengeld und gilt damit als bedürftig und mittellos. Daher ist der Antragsteller nicht in der Lage Kosten für das Amtshaftungsverfahren aufzubringen, womit die Voraussetzungen des § 114 Absatz 1 Zivilprozessordnung zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfüllt sind. Abschließend sei erwähnt, das nach § 78 Absatz 1 Zivilprozessordnung sich die Parteien in zivilrechtlichen Verfahren vor dem Landgericht den OLG'en und dem Bundesgerichtshof von einem Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG wirft eine Ablehnung des Gerichts, Prozesskostenhilfe zum Betreiben eines Verfahrens zu gewähren, eine Frage hinsichtlich des Grundrechts auf gleichen Zugang zu einem Gericht auf. Des Weiteren würde eine Versagung von Prozesskostenhilfe für ein Amtshaftungsverfahren den Artikel 6 Absatz 1 EMRK verletzen, der wie folgt lautet: "Jede Person hat ein Recht darauf, das über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen von einem Gericht in einem fairen Verfahren verhandelt wird". Die Opfereigenschaft entfällt nicht, da das Landgericht Berlin 42. Große Strafkammer im Verfahren auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 119a StPO über die Maßnahme in der JVA Berlin Moabit (Antragsgegnerin) die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme getroffen hat. Aussicht auf Erfolg der Amtshaftungsklage ist gegeben. Gemäß Artikel 13 EMRK ist jede Person, die in ihren in der Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben. Artikel 13 EMRK verlangt, dass eine innerstaatliche Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung stehen muss, damit über eine Konventionsverletzung der Sache nach entschieden und geeigneter Rechtsschutz gewährt werden kann. In Fällen, in dem ein Verstoß gegen ein Recht aus der ERMK in Rede steht, muss dem Opfer ein Mechanismus zur Verfügung stehen, um Amtspersonen oder Organe des Staates für diesen Verstoß haftbar zu machen. Hinsichtlich von den Verstoß gegen Artikel 3 EMRK insbesondere durch Misshandlung wird festgestellt, dass hier eine starke und ausgeprägte Rechtmäßigkeit besteht, das dem Antragsteller ein immaterieller Schaden zugefügt wurde. Sollte das Amtshaftungsverfahren des Antragstellers fälschlicher Weise als „keine Aussicht auf Erfolg“ abgetan werden, obwohl die Maßnahme gegen den Antragsteller als rechtswidrig eingestuft worden ist und obwohl ein Verschulden seitens der Behörden und die Rechtswidrigkeit ihres Handelns bewiesen ist, geht der Antragsteller nach summarischer Prüfung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass dann kein wirksamer Rechtsbehelf vor einer Behörde zur Verfügung steht, wie es dem Antragsteller ermöglicht hätten, hinsichtlich einer Entscheidung in der Sache herbeizuführen und wird zugleich auf ein Urteil vom 22.10.2020 des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Aktenzeichen

6780/18 und 30776/18 aufmerksam gemacht. Verstoß gegen Artikel 3 EMRK: "Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden". Stichpunktartige Personendurchsuchungen mit Entkleidung und Inspektion sämtlicher Körperöffnungen, ohne das ein konkreter Zusammenhang zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt besteht, verstößt gegen Artikel 3 EMRK. Eine Verletzung von Artikel 3 EMRK fügt in der Regel der betroffenen Person einen immateriellen Schaden zu, der durch eine finanzielle Entschädigung auszugleichen ist. Das BVerfG stuft Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen verbunden sind, als einem schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen ein. Auch stellt solch eine Maßnahme einen unverhältnismäßigen Eingriff des Betroffenen nach Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG dar. Weiter führt das BVerfG aus, dieser Wertung liege auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Entkleidung verbundene Durchsuchung zugrunde, die bei der Auslegung des Grundgesetzes zu berücksichtigen sei. Die körperliche Durchsuchung vom 28. 01.2021 durch die Antragsgegnerin unter dem gegebenen Umständen, eindeutig willkürlich und unnötig zugleich gewesen und habe nur dazu gedient den Antragsteller unter Verletzung von Artikel 3 EMRK zu entwürdigen. Die Durchsuchung, bei der sich der Antragsteller zunächst habe entkleiden müssen und damit einer Durchsuchung unterzogen worden ist, bei der auch das Arschloch inspiziert worden war, von mindestens vier Bediensteten durchgeführt worden ist und sich über mehrere Minuten erstreckt hatte, so ist dies unprofessionell gewesen und habe zugleich das Schamgefühl des Antragstellers verletzt. In Anbetracht der Tatsache, dass der Antragsteller sich einer körperlichen Durchsuchung unterziehen musste, sind keinerlei Gründe für Sicherheitsbedenken oder Gefahr im Verzug erkennbar gewesen, derartige Bedenken sind von der Antragsgegnerin sowie des Landgerichts Berlin ja auch nicht angebracht worden. Die Durchsuchung ist daher eindeutig willkürlich erfolgt. Eine Misshandlung muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Artikel 3 EMRK zu fallen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Behandlung „erniedrigend“ im Sinne von Artikel 3 EMRK ist, berücksichtigt der EGMR ob ihr Zweck darin besteht, die betroffene Person zu demütigen und zu entwürdigen, und, mit Blick auf die Folgen, ob sie sich in einer Weise negativ auf die Persönlichkeit der betroffenen Person auswirkt, die mit Artikel 3 EMRK unvereinbar ist. Jedoch schließt das Fehlen eines solchen Zwecks die Feststellung einer Verletzung nicht in jedem Fall aus. Der EGMR führt auch aus, dass hinsichtlich einer Person, deren Freiheit entzogen wurde, oder ganz allgemein einer Person, die mit Vollstreckungsbeamten konfrontiert ist, jede Anwendung körperlicher Gewalt die die Menschenwürde herabsetzt und grundsätzlich eine Verletzung des in Artikel 3 EMRK verankert ist und Recht darstellt. Jeder Eingriff in die Menschenwürde betrifft den Wesensgehalt der Konvention. Daher stellt jedes Verhalten eines Vollstreckungsbeamten gegenüber einer Person, dass deren Menschenwürde herabsetzt, einen Verstoß gegen Artikel 3 EMRK dar. Weist die Art und Weise, in der eine Durchsuchung durchgeführt wird, herabwürdigende Elemente auf, die die mit einer solchen Prozedur unweigerlich verbundene Demütigung, so wird dies als

Verstoß gegen Artikel 3 EMRK erachtet. Die Durchsuchung des Antragstellers, die auch eine Inspizierung des Arschlochs umfasste und daher mit dem Schamgefühl verletzende Körperhaltung verbunden war, stellt somit einen Eingriff auf die Menschenwürde dar. Daher geht der Antragsteller nach einer summarischen Prüfung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass das Fehlen eines legitimen Zwecks für diese allgemeine Praxis erfolgter Durchsuchung, das Gefühl der Willkür, Minderwertigkeitsgefühle und Beklemmung, die damit häufig einher gehen, sowie das Gefühl, ernsthaft in seiner Würde verletzt zu sein, das Zweifellos aufkommt, wenn jemand dazu gezwungen ist, sich vor anderen Personen auszuziehen und sich einer Inspizierung des Arschlochs zu unterziehen, resultieren jedoch in einem Maß an Demütigungen, das über das Unvermeidliche und damit hinzunehmende Maß hinaus ging, das mit körperlichen Durchsuchung des Antragstellers zwangsläufig verbunden war. Die Durchsuchung ging also über das mit einer legitimen Behandlung oder Strafe zwangsläufig einhergehende Element an Leiden und Erniedrigung hinaus, sodass die Untersuchung des Antragstellers die Menschenwürde herabsetzte und daher eine erniedrigende Behandlung i.S.d. Artikel 3 EMRK darstellte. Das Landgericht Berlin 42.Große Strafkammer Beschluss vom 14.07.2021 räumt dies offenbar auch ein. Nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB ist der Staat Schadensersatzpflichtig gegenüber einer Person wegen eines Schadens, der ihr aus einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer Amtspflicht durch einen Beamten entstanden ist. Für die Verletzung einer Amtspflicht wird einem Betroffenen nach Maßgabe der § 249ff BGB Schadensersatz gewährt. Des Weiteren ist es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannt, dass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK der eines der Kernrechte der Konvention enthält, bei der betroffenen Person einen immateriellen Schaden hervorruft, der durch Zusprechung einer Entschädigung in Geld wieder gutzumachen ist. Es sei zu betonen, dass das Landgericht Berlin 42. Große Strafkammer im vorliegenden Fall anerkannt hat, dass die Durchsuchung des Antragssteller rechtswidrig war, *Zitat aus dem Beschluss vom 14.07.2021:*“Es wird festgestellt, dass die am 28.01.2021 in der JVA Berlin Moabit vorgenommene, mit einer Entkleidung verbundene, körperliche Durchsuchung des Verurteilten rechtswidrig war, ihn in seinen Rechten und in seinen allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt hat“. *Zitat Ende*

Die Kammer räumt auch ein, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers durch diese Durchsuchung schwerwiegend war, in dem sie das Feststellungsinteresse des Antragstellers bejaht hat. Ein Feststellungsinteresse besteht bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen dazu Beck OK Strafvollzug Bund. Auch hat die Kammer anerkannt, dass ein Feststellungsinteresse auch dann zu bejahen ist, wenn der Antragsteller das durch die Maßnahmen, die Menschenwürdegarantie des Artikel 1 Absatz 1/ Artikel 2 Absatz 1 GG und das unmenschlicher und erniedrigender Behandlung des Artikel 3 EMRK verletzt worden sind. Dazu Vergleich BVerfG NJW 2002,2699; NJW 2002, 2700; OLG Frankfurt am Main Beschluss vom 18.07.2003 Aktenzeichen 5Ws578/03. Angesichts der Schwere der Verletzung der Grundrechte des Antragstellers, ist eine bloße Feststellung des

Landgericht Berlin, dass die Durchsuchung rechtswidrig gewesen ist, eindeutig nicht ausreichend, wenn dem Antragsteller für den durch die Durchsuchung verursachten immateriellen Schaden keine Entschädigung in Geld zugesprochen wird. Der Antragsteller habe mit der Feststellung des Landgerichts Berlin Beschluss vom 14.07.2021, dass die Durchsuchung, nämlich die vom 28.01.2021, rechtswidrig gewesen ist, keine ausreichende Wiedergutmachung erfahren. Der Antragsteller geht nach einer summarischen Prüfung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon aus, dass das Landgericht Berlin 42. Große Strafkammer eine Verletzung von Artikel 3 EMRK zumindest der Sache nach anerkannt hat. Ergo sind keine Gründe erkennbar, die den Schluss rechtfertigen könnten, die Verletzung von Artikel 3 EMRK durch die rechtswidrige Durchsuchung im Fall der Antragsteller sei minder-schwer gewesen, sodass eine Entschädigung nicht erforderlich sei.

Mit freundlichen Grüßen

Kay S.